



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Plangenehmigung

für das Vorhaben: Neubau des Radweges entlang der K 28 L 221
Richtung Barendorf



Quelle: MIX Landschaft & Freizeitan

Strecke: L 221 bis zum OT Barendorf

Gemarkung: Reinstorf, Barendorf, Wendhausen

Vorhabenträger: Landkreis Lüneburg, Der Betrieb Straßenbau und
-unterhaltung (SBU)

Lüneburg, den 25.11.2024

Az.: 23800086

Inhaltsverzeichnis

A	Tenor	6
A.I	Genehmigung des Plans	6
A.II	Planunterlagen	6
A.II.1	Festgestellte Planunterlagen	6
A.II.2	Nachrichtliche Unterlagen	7
A.III	Eingeschlossene Entscheidungen	7
A.III.1	Planungshoheitliche Zustimmungserklärung	7
A.III.2	Eingriffsgenehmigung	7
A.III.3	Waldrechtliche Genehmigung	7
A.IV	Inhalts- und Nebenbestimmungen	8
A.IV.1	Allgemeine Unterrichts- und Beteiligungspflichten	8
A.IV.2	Verkehrssicherheit	8
A.IV.3	Kampfmittelbeseitigung	8
A.IV.4	Belange der Leitungsträger	8
A.IV.4.1	Telekommunikationslinien	8
A.IV.4.2	Stromleitungen	9
A.IV.5	Forstwirtschaftliche Belange	9
A.IV.6	Natur und Landschaftsschutz	9
A.IV.7	Bodendenkmalrechtliche Belange	11
A.IV.8	Immissionsschutz	11
A.V	Vorbehalt weiterer Anforderungen	11
A.VI	Hinweise	11
A.VII	Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise	12
A.VIII	Kostenentscheidung	12
B	Begründender Teil	12
B.I	Gegenstand des Plans	12
B.I.1	Beschreibung des Vorhabens	12
B.I.2	Erforderlichkeit der Baumaßnahme	13
B.I.3	Natur und Landschaft	13
B.I.3.1	Technische und Bauliche Vermeidungsmaßnahmen	13
B.I.3.2	Ausgleichsmaßnahmen	14
B.I.3.3	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	14
B.I.3.4	Sonstige Schutzmaßnahmen	14
B.I.4	Erforderlichkeit der Baumaßnahme	14
B.II	Verfahrensablauf	15
B.II.1	Zuständigkeit	15
B.II.2	Konzentrationswirkung	15

B.II.3	Anhörungsverfahren	15
B.II.3.1	Antragstellung	15
B.II.3.2	Planauslegung	15
B.II.3.3	Deckblattverfahren	15
B.II.3.4	Beteiligung der Akteure an Anhörungsverfahren	16
B.II.3.5	Beteiligung der Akteure Deckblattverfahren	17
B.III	Materiell-rechtliche Würdigung	17
B.III.1	Planungsermessen	17
B.III.2	Planrechtfertigung	17
B.III.3	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	17
B.III.4	Prüfung der Umweltverträglichkeit	18
B.III.5	Naturschutz und Landschaftspflege	18
B.III.6	Grunderwerb	18
B.IV	Gesamtabwägung	18
B.IV.1.1	Ausbaustandard	19
B.IV.1.2	Belange des Naturschutzes	19
B.IV.1.3	Umweltverträglichkeit	19
B.IV.1.4	Klimaschutz	20
B.IV.1.5	Forstwirtschaft	20
B.IV.1.6	Eingriff in das Eigentum	20
B.V	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	20
B.V.1	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	20
B.V.2	Landkreis Lüneburg	20
B.V.3	Avacon Netz GmbH	22
B.V.4	Deutsche Telekom Technik GmbH	22
B.V.5	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	22
B.V.6	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg 22	
B.V.7	Niedersächsische Landesforsten	22
B.V.8	Die Samtgemeinde Ostheide	23
B.V.9	Die Gemeinde Barendorf	23
B.V.10	Die Samtgemeinde Scharnebeck	23
B.V.11	Gemeinde Reinstorf	23
B.V.12	NABU Kreisgruppe Lüneburg e. V.	23
B.V.13	BUND	23
B.V.14	Ericson GmbH	23
B.V.15	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	23
B.V.16	Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch (WBV)	23
B.V.17	Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e. V. (ADFC)	23

B.V.18	Verkehrsclub Deutschland (VCD).....	23
B.V.19	Polizeiinspektion Lüneburg	23
B.VI	Gesamtergebnis der Abwägung.....	24
C	Rechtsbefehlsbelehrung.....	24
D	Abkürzungsverzeichnis	25

A Tenor

A.I Genehmigung des Plans

Der vom Landkreis Lüneburg, dem Betrieb für Straßenbau und Unterhaltung vorgelegte und aus den unter Kap. A.II aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Neubau eines Radweges entlang der K28 L 221 Richtung Barendorf, wird gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) und §§ 72 bis 78 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) genehmigt.

A.II Planunterlagen

A.II.1 Festgestellte Planunterlagen

Genehmigt werden die nachstehend aufgeführten Planungsunterlagen.

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten / Blatt Nr.
Teil A Vorhabenbeschreibung			
1	Erläuterungsbericht		27 (19)
	Anhang 1 Kostenberechnung		32
	Anhang 2 Baugrunduntersuchung		32
Teil B Kartenunterlage			
2	Übersichtskarten		
2.1	Übersichtskarte	1: 25.000	1
3	Lagepläne		
3.1	Übersichtslageplan	1: 10.000	1
3.2	Teillagepläne	1: 250	11
4	Höhenpläne		
4.1	Höhenplan	1: 1000/100	1
5	Grunderwerb		
5.1	Grunderwerbsplan 1	1: 250	1 / 01
	Grunderwerbsplan 2	1: 250	1 / 02
	Grunderwerbsplan 3	1: 250	1 / 03
	Grunderwerbsplan 4	1: 250	1 / 04
	Grunderwerbsplan 5	1: 250	1 / 05
	Grunderwerbsplan 6	1: 250	1 / 06
	Grunderwerbsplan 7	1: 250	1 / 07
	Grunderwerbsplan 8	1: 250	1 / 08
	Grunderwerbsplan 9	1: 250	1 / 09
	Grunderwerbsplan 10	1: 250	1 / 10
	Grunderwerbsplan 11	1: 250	1 / 11
5.2	Grunderwerbsverzeichnis		3
Teil C Untersuchungen, Pläne, Skizzen			
6	Umweltfachliche Untersuchung		
6.1	UVP Vorprüfung		22 (5, 7-8)
6.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Antrag auf Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 1 Nr. 12a der „Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg“ vom 23.05.2011“		39 (22-23, 35-36) 4

	- Zusammenstellung der Antragsunterlagen zur Waldumwandlung		20
6.2.1	Teillagepläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan		11
7	Artenschutzfachliche Untersuchung		
7.1	Artenschutzrechtliche Untersuchung		25
8	Regelquerschnitte		
	Querschnitt A-A	1:25	
	Querschnitt B-B	1:25	
	Querschnitt C-C	1:25	

A.II.2 Nachrichtliche Unterlagen

Unterlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Seiten / Blatt Nr.
9	Vereinbarungen / Genehmigungen		
9.1	Kampfmittelbeseitigung Luftbildauswertung darin enthalten die Ergebniskarte	1: 2.000	1-4
9.2	Beirat für Menschen mit Behinderung	-	1-3

A.III Eingeschlossene Entscheidungen

A.III.1 Planungshoheitliche Zustimmungserklärung

Die Planungszuständigkeit für die Planung und den Neubau des Radweges entlang der K 28 von Barendorf zur L 221 liegt beim Landkreis Lüneburg. Die Kosten trägt, der Landkreis Lüneburg.

A.III.2 Eingriffsgenehmigung

Die Genehmigung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft wird erteilt.

Die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung festgestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie Nebenbestimmungen sind umzusetzen. (vgl. Kap. A.II.1 Unterlage 6.2, Kap. A.IV.6 und Kap. B.III.5)

A.III.3 Waldrechtliche Genehmigung

Die waldrechtliche Genehmigung für die Durchführung der baulichen Maßnahme wird entsprechend den festgestellten Planunterlagen mit Nebenbestimmungen erteilt. (vgl. Kap. A.II.2 Unterlage 6.2 und Kap. A.IV.3)

A.IV Inhalts- und Nebenbestimmungen

A.IV.1 Allgemeine Unterrichts- und Beteiligungspflichten

- a. Das Bauvorhaben muss nach Maßgabe der unter Kap. A.II.1 genehmigten Planunterlagen ausgeführt werden. Abweichungen vom genehmigten Plan dürfen nicht ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg ausgeführt werden.
- b. Die Plangenehmigung erlischt, wenn die Vorhabenträger nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans beginnt (§ 75 Abs. 4 VwVfG). Gegebenenfalls ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist durch die Vorhabenträger eine Verlängerung zu beantragen.
- c. Vor dem Baubeginn ist auf den nur vorübergehend genutzten und den direkt anliegenden Grundstücken der Baumaßnahme ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.
- d. Der Baubeginn ist der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

A.IV.2 Verkehrssicherheit

- a. Erforderliche Einschränkungen in der Straßen- und Verkehrsführung sowie öffentlicher Zufahrten zu baulich und wirtschaftlich genutzten Anlagen für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind rechtzeitig vor Baubeginn mit der Einsatzleitstelle Feuerwehr und Rettungsdienst des Landkreises Lüneburg (Fachdienst Ordnung) abzustimmen.
- b. Die durch die Baustellen bedingten Sperrungen sind rechtzeitig öffentlich bekannt zu geben.
- c. Hinsichtlich der späteren Unterhaltungsgrenzen ist nach Herstellung des Radweges an der Landesstraße 221 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg abzuschließen.

A.IV.3 Kampfmittelbeseitigung

- a. Die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) ist zu benachrichtigen, wenn bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden.

A.IV.4 Belange der Leitungsträger

Die Hinweise der Leitungsträger sind zu berücksichtigen. Die baureifen Pläne und die Einzelheiten der Bauausführung, insbesondere der Zeitplan der Bauarbeiten sind mit den Versorgungsunternehmen rechtzeitig vor Bauablauf abzustimmen.

A.IV.4.1 Telekommunikationslinien

- a. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen zu ermitteln. Bei Ausführung der Baumaßnahmen im Erdreich sind entsprechende Schutzvorkehrungen zum Erhalt des Betriebes der bestehenden Leitungen einzuhalten.

A.IV.4.2 Stromleitungen

- a. Zur Gewährleistung der Sicherheit der Stromversorgung und um Gefährdungen auf der Baustelle auszuschließen, ist eine Beschädigung der im Boden verlaufenden Leitungen zu vermeiden. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Baumaßnahme sind die Leitungsschutzanweisung und das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen zu beachten und anzuwenden.
- b. Die bauausführende Firma ist verpflichtet mindestens 10 Tage vor dem Baubeginn die Zustimmung des Energieversorgers (hier Avacon Netz GmbH) einzuholen. Der Projektträger ist angehalten den Energieversorger in weitere Planungen einzubinden.

A.IV.5 Forstwirtschaftliche Belange

Unter Einhaltung folgender waldrechtlichen Nebenbestimmung bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben:

- a. Die waldrechtliche Kompensation für die Überplanung der Wald-Flächen durch den Neubau des Radweges wird mit einer Ersatzaufforstung im Waldpool „Südrand Spröckel, Bleckede“, Gemarkung Göddingen des Forstamtes Göhrde erfolgen (vgl. Kap. 5.7 LBP, S. 195 der Deckblattunterlagen sowie die Antragsunterlagen zur Waldumwandlung). Der Bedarf ergibt sich aus der rechnerischen Ermittlung – 18.340 m². Diese sind entsprechend der Ausführungen herzurichten.
- b. Die DIN 18920 zum „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist beim Bau des Radwegs zu beachten. Hier ist insbesondere zu beachten, dass vorhandene Bäume ausreichend geschützt werden, im Wurzelbereich der verbleibenden Bäume kein Boden aufgetragen werden soll und keine maschinellen Tiefbauarbeiten im Wurzelbereich zulässig sind.

A.IV.6 Natur und Landschaftsschutz

- a. Eine Umweltbaubegleitung ist zu beauftragen, um die Einhaltung der Nebenbestimmungen zu begleiten. Sollten Probleme in der Umsetzung der Maßnahmen festgestellt werden, ist dies der UNB unverzüglich mitzuteilen, um ein Vorgehen abzustimmen.
- b. Baustelleneinrichtungsflächen sind nur auf der nicht befahrenen (für den Anlieger- und Radverkehr gesperrten) Fahrbahnhälfte einzurichten. Die Nutzung von Lagerflächen in der offenen Landschaft ist nicht vorzusehen. Lagerungen im Wurzelbereich von Gehölzen sind nicht zulässig.
- c. Bodenaushub, der vor Ort nicht wieder eingebaut wird, ist einer ordnungsgemäßen Wiederverwertung zuzuführen oder ordnungsgemäß zu entsorgen. Lediglich die Lagerung von Bodenaushub kann im Ausnahmefall auf dem angrenzenden Acker stattfinden. Nach Abschluss sämtlicher Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der in Anspruch genommenen Bereiche wiederherzustellen. Verdichtete und befahrene Bereiche sind zu lockern.
- d. Beeinträchtigungen durch Schmier- und Treibstoffe der Baufahrzeuge sind zu vermeiden. Sollte es dennoch zu einem Austritt kommen, sind umgehend entsprechende Schutzmaßnahmen einzuleiten.
- e. Reststoffe, Betriebsstoffe usw. sind sorgfältig und vollständig von der Baustelle zu entfernen.
- f. Die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) ist bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

g. Die „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen bei Baumaßnahmen (R SBB Ausgabe 2023) ist bei der Baumaßnahme zu berücksichtigen.

h. Der Wurzelbereich der Bäume ist nicht zu Überfahren z.B. zum Ausweichen bei Begegnungen von Fahrzeugen, das Fahren zwischen Bäumen hindurch sowie Lagerungen von Baumaterial an Bäumen.

i. Das Vermeidungsgebot bzw. zur Vermeidung von Beeinträchtigungen / Zerstörungen geschützter Teile von Natur und Landschaft sowie zur Vermeidung der Auslösung artenschutzrechtlicher Verbots- tatbestände sind vorrangig zu beachten.

j. Verluste der Biotope sowie der belebten Bodenschicht durch die Neuversiegelung durch den Rad- weg sind durch Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

1. *Einsatz Randstreifen mit RSM 7.2.1*

Die Bankette und Randstreifen, die zwischen Radweg und Straßenparzellen liegen und nicht durch einen Waldsaum zur Straße hin gesäumt sind, werden mit der „Regelsaatgut- mischung 7.2.1 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern (RSM 7.2.1)“ mit einer Einsaat- menge von 20g/m² eingesät. In der Summe ist dies überschlägig eine ca. 2.600 m² große Fläche.

k. Die externe Kompensation wird im Kompensationspool „Vierhöfener Heide“ im Landkreis Lüneburg erbracht (vgl. Kap. 5.6 im LBP; S. 158 f der Deckblattunterlagen).

l. Bauzeitenregelung (für potentielle Höhlenbäume): Die in der Artenschutzfachlichen Untersuchung mit den Nummern 1, 3, 4 und 5 gekennzeichneten Bäume (vgl. Abbildungen LBP) dürfen nur im Dezember o. Januar gefällt werden. Eine Fällung außerhalb dieses Zeitraums ist zulässig, sofern eine durch eine fachkundige Person durchgeführte Fledermausbesatzkontrolle die Unbedenklichkeit bestätigt.

m. Bauzeitenregelung (für Gehölze allgemein): Keine Rodung von Gehölzen und kein Beginn der Bau- feldfreimachung in der Brutzeit (01.März bis 30. September – allgemein gültige Regelung gemäß § 39 BNatSchG).

n. Künstliche Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel (CEF-Maßnahme):

Bereitstellung und Anbringung von 6 künstlichen Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel. Ideal für die meisten Arten ist der sog. „Starenkasten“. Von diesem Typ müssen 6 Stück in Wirt- schaftswäldern der näheren Umgebung installiert werden. Die Aufhängung soll abgerückt von der Straße erfolgen (mind. 10 m innerhalb zu erhaltenden Waldflächen). Die Nisthilfen müssen vor der Rodung der Bäume installiert werden (CEF-Maßnahme – Continuous Ecological Funkti- onality), um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können.

Zu empfehlen sind u. a.:

- „Nistkasten für Stare & Gartenrotschwanz“ STH
(Bezug: Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>;
- Starenkasten 3SV von Schwegler mit 45 mm Fluglochweite
(Bezugsquelle: Schwegler <http://www.schwegler-natur.de>)

o. Künstliche Quartiere für Fledermäuse:

Bereitstellung und Anbringung von 6 künstlichen Quartieren für Fledermäuse. Sinnvoll wäre eine Mischung verschiedener Kästen, um ein möglichst weites Spektrum zu fördern. Es sind 6 Kästen vorzusehen, davon 1 Ganzjahresquartier. Die Kästen sind in Wirtschaftswäldern der

näheren Umgebung zu installieren. Die Aufhängung soll abgerückt von der Straße erfolgen (mind. 10 m innerhalb zu erhaltenden Waldflächen).

Die künstlichen Quartiere müssen vor der Rodung der Bäume installiert werden (CEF-Maßnahme – Continuous Ecological Funktionality), um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können.

Zu empfehlen sind u. a.:

- „ein Fledermausganjjahresquartier für Abendsegler FGJQ-AS“ und dazu weitere einfachere Quartiere der Serien „FLH.Nistkasten für Stare & Gartenrotschwanz STH“ (Bezug: Hasselfeldt <http://www.hasselfeldt-naturschutz.de/>.)
- einfachere Quartiere der Serien F mit Öffnung nach unten (Bezugsquelle: Schwegler <http://www.schwegler-natur.de>)

p. Dem UVP-Bericht (Anlage 7 der Deckblattunterlagen) mit dem Fazit, dass nach Prüfung keine bzw. nur geringe Auswirkungen des Vorhabens auf die im UVPG benannten Schutzgüter wirken und somit keine UVP-Pflicht besteht, wird gefolgt.

A.IV.7 Bodendenkmalrechtliche Belange

a. Die Anzeigepflicht von Kulturdenkmalen (§ 14 NDSchG) ist anzuwenden. Sachen oder Spuren, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale (Bodenfunde) sind, sind unverzüglich der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege (gem. § 22 NDSchG) anzuzeigen.

A.IV.8 Immissionsschutz

a. In der Bauphase sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Baulärm“ und der 32. BImSchV hinsichtlich eines ausreichenden Lärmschutzes sowie ein ausreichender Schutz gegen Staubentwicklungen durch eine entsprechende Baustellenplanung sicherzustellen.

b. Es sind nur Geräte, Maschinen und Fahrzeuge einzusetzen, die dem Stand der Technik entsprechen.

c. Bautätigkeiten vor 7:00 Uhr und nach 20:00 Uhr sind bei der Samtgemeinde Ostheide, Fachbereich Ordnung, schriftlich und rechtzeitig zu beantragen.

A.V Vorbehalt weiterer Anforderungen

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf das Recht eines anderen auf, so bleiben weitere Anordnungen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

A.VI Hinweise

Schadensersatzansprüche für Schäden, die durch die Baumaßnahme entstehen, sind privatrechtliche Ansprüche und somit nicht Bestandteil eines Plangenehmigungsverfahrens. Im Schadensfall ist seitens des Geschädigten die Ursächlichkeit des Schadens durch die Baumaßnahme nachzuweisen.

A.VII Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise

Soweit die vorgebrachten Belange oder die durch Private oder Träger öffentlicher Belange erfolgten Hinweise durch diesen Beschluss oder die planfestgestellten Unterlagen keine Berücksichtigung gefunden haben, werden sie zurückgewiesen.

A.VIII Kostenentscheidung

Für das Verfahren fallen nach § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung Niedersachsen (Anlage Kostentarif, Nr. 91.5.2) Kosten in Höhe von 500,00 EUR an.

B Begründender Teil

B.I Gegenstand des Plans

B.I.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Betrieb Straßenbau und –unterhaltung des Landkreises Lüneburg beabsichtigt zwischen der L221 und Barendorf einen Radweg zu bauen. Zusammen mit dem geplanten Radweg von der Landesstraße L221 bis nach Nutzfelde wird entlang der Kreisstraße K28 eine durchgehende radläufige Verbindung von Barendorf nach Scharnebeck geschaffen und somit eine Lücke im Radwegenetz im östlichen Landkreis Lüneburg geschlossen.

Darüber hinaus soll mit einer Querungshilfe am nördlichen Ortsausgang von Barendorf eine Verbindung zwischen dem Parkplatz vor dem Friedhof und dem Friedwald geschaffen werden. Auch diese Maßnahme dient der Steigerung der Verkehrssicherheit in diesem Abschnitt.

Im Vorfeld der Planungen wurde geprüft, ob der Radweg auf der Ost- oder auf der Westseite der Kreisstraße K28 verlaufen soll. Als Zwangspunkt für die Trassenwahl ist insbesondere die Anbindung an von der NLStBV geplanten Radweg an der Landesstraße L221 zu nennen. Die Straßenbauverwaltung beabsichtigt, einen Radweg entlang der L221 von Lüneburg aus kommend bis zum Knotenpunkt mit der Kreisstraße K28 zu bauen. Dieser verschwenkt dort nach Süden und verläuft rd. 220 m östlich der K28 bis zur Einmündung der Gemeindestraße nach Wendhausen. Auf dem Teilstück zwischen der Einmündung und der L221 ist also seitens der NLStBV ein Radweg projektiert, an den der hier geplante Weg anbinden soll. Eine Querung der Fahrbahn auf freier Strecke birgt ein hohes Unfallrisiko und soll aus Gründen der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden.

Die Kreisstraße K28 verläuft durch ein Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg. Dieses befindet sich auf einem rd. 900 m langen Abschnitt nur östlich der Kreisstraße und rd. 1.500 m auf beiden Seiten der K28. Zeitgleich zu diesem hier beschriebenen Abschnitt ist die Fortführung des Radweges nach Norden bis nach Nutzfelde geplant. Auf dem weiteren Abschnitt liegt das Landschaftsschutzgebiet überwiegend auf der Westseite. Die Trassierung beider Abschnitte ist daher bei Betrachtung des Eingriffes in ein Landschaftsschutzgebiet für beide Seiten der Kreisstraße als gleichwertig anzusehen. Bereits zu einem frühen Zeitpunkt wurde als Vorzugsvariante eine Trasse östlich der Fahrbahn gewählt.

B.1.2 Erforderlichkeit der Baumaßnahme

Das Vorhaben zielt primär auf eine Verbesserung der vorhandenen, bisher unzureichenden Verkehrsverhältnisse ab und führt zu einer Verdichtung des regionalen ortsteileverbindenden Radwegnetzes. Für Fahrradfahrer und Fußgänger steht derzeit zwischen der Landesstraße L 221 und Barendorf keine ausgewiesene und zugelassene Radwegverbindung zur Verfügung. Für ein besseres, klimafreundliches Mobilitätsangebot sowohl für die Schüler, Alltagsradfahrer und Touristen soll deshalb eine Lückenschließung mit dem neuen Radweg geschaffen werden.

Eine optimierte Fuß- und Radwegverbindung steigert die alternativen Mobilitätsangebote und trägt durch die klimafreundliche Fortbewegungsform zum Klimaschutz bei. Auch im Hinblick auf den touristischen Radverkehr ergeben sich positive Verbindungsmöglichkeiten im regionalen Radwegenetz. Hinsichtlich der Umsetzungsstrategie des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Lüneburg sollen die Pendler Routen und Netzlückenschließungen gemäß der Priorisierung umgesetzt werden.

B.1.3 Natur und Landschaft

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (vgl. Kap. A.II.1, Unterlage 6.2) stellt die baubedingten, anlagebedingten und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild umfassend und nachvollziehbar dar.

Die Planung enthält folgende Vorkehrungen und Maßnahmen, die der Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen dienen.

B.1.3.1 Technische und Bauliche Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß dem naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsgebot (§ 15 Abs. 1 BNatSchG) ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, „vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.“

Zur Vermeidung von Stammschäden an den vorhandenen Bäumen für den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme sieht der Vorhabenträger Stammschutzmaßnahmen vor. Die betroffenen Bäume werden durch einen Stammschutz mit Polsterung geschützt.

Für die Umsetzung der Bauarbeiten wird eine Umweltbaubegleitung beauftragt, die dafür sorgt, dass die verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung fachgerecht umgesetzt werden. Unter anderem soll auch eine fachgerechte Nachbehandlung / Versorgung von bei den Bauarbeiten ggf. verletzter Baum-/Gehölzwurzeln sichergestellt werden.

Vor und während der Bauzeit sind zahlreiche Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Dazu gehören:

- Freihaltung aller Freiflächen außerhalb der dargestellten Flächen zur Baustelleneinrichtung, um unnötige Bodenverdichtungen und –durchmischungen zu vermeiden
- Betanken und Wartungsarbeiten an Baumaschinen auf Untergrund gesicherten Flächen
- Schutz der Wurzelbereiche der Bäume
- Vermeidung der Bodenkontamination durch Leicht- und Schmierstoffe

B.1.3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eine genaue Beschreibung und Lage der Maßnahmen erfolgt in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Kap. A.II.1, Unterlage 6.2, S. 30 ff.). Als Ausgleichsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Einsaat Randstreifen
- Anlage einer Streuobstwiese
- Waldentwicklung auf einer Ackerfläche
- Ersatzpflanzungen für die zu fallenden Bäume

B.1.3.3 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Kap. A.II.1, Unterlage 6.2, S. 31-32). Als Vermeidungsmaßnahme kommen zum Tragen:

- Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel und außerhalb der Hauptaktivitätszeit der Fledermäuse
- Künstliche Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel
- Künstliche Quartiere für Fledermäuse

B.1.3.4 Sonstige Schutzmaßnahmen

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen erfolgt im Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. Kap. A.II.1, Unterlage 6.2). Als Vermeidungsmaßnahme kommen zu tragen:

- Bodenschutzmaßnahmen nach DIN 19639,
- Lagerung von Baustoffen ausschließlich außerhalb der Kronenbereiche von Bäumen,
- Durchführung von Baumschutzmaßnahmen (nach RAS-LP 4, DIN 18915),

B.1.4 Erforderlichkeit der Baumaßnahme

Das Vorhaben zielt primär auf eine Verbesserung der vorhandenen, bisher unzureichenden Verkehrsverhältnisse ab und führt zu einer Verdichtung des regionalen ortsteileverbindenden Radwegnetzes. Für Fahrradfahrer und Fußgänger steht derzeit entlang der K 28 zwischen der Landesstraße L 221 und Barendorf keine ausgewiesene und zugelassene Radwegverbindung zur Verfügung. Für ein besseres, klimafreundliches Mobilitätsangebot sowohl für die Schüler, Alltagsradfahrer und Touristen soll deshalb eine Lückenschließung mit dem neuen Radweg geschaffen werden. Darüber hinaus wird die Ortseingangssituation am Friedhof in Barendorf verbessert.

Eine optimierte Fuß- und Radwegverbindung steigert die alternativen Mobilitätsangebote und trägt durch die klimafreundliche Fortbewegungsform zum Klimaschutz bei. Auch im Hinblick auf den touristischen Radverkehr ergeben sich durch den neuen Fahrradweg positive Verbindungsmöglichkeiten im regionalen Radwegenetz.

B.II Verfahrensablauf

B.II.1 Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des Landkreises Lüneburg für die Plangenehmigung des Bauvorhabens Neubau des Radweges zwischen L 221 und Barendorf folgt aus § 38 Abs. 5, Satz 1 NStrG.

B.II.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Plangenehmigung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (gemäß § 38 NStrG in Verbindung mit § 1 NVwVfG und §§ 72 bis 78 VwVfG).

B.II.3 Anhörungsverfahren

B.II.3.1 Antragstellung

Der Straßenbaubetrieb des Landkreis Lüneburg (SBU) hat am 31.08.2023 einen Antrag gemäß § 38 Niedersächsischem Straßengesetz (NStrG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 VwVfG und auf Plangenehmigung eines Radwegneubaus zwischen L 221 und Barendorf gestellt.

B.II.3.2 Planauslegung

Die Planfeststellungsbehörde des Landkreises Lüneburg hat am 29.09.2023 das Anhörungsverfahren eingeleitet und veranlasste die Auslegung der Planunterlagen nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung. Die ortsübliche Bekanntmachung für die Auslegung der Planunterlagen erfolgte am 23.10.2023 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg/am öffentlichen Aushang der Samtgemeinde Ostheide form- und fristgerecht. Darüber hinaus wurde die Bekanntmachung des Verfahrens auf der Internetseite des Landkreises Lüneburg veröffentlicht. In der Bekanntmachung sind diejenigen Stellen bezeichnet worden, bei denen Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift einzureichen waren. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte in Verwaltungsräumen der Samtgemeinde Ostheide form- und fristgerecht in der Zeit vom 06.11.2023 bis 20.11.2023. Die Einwendungsfrist für private Einwender endete am 04.12.2023. Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 17.10.2023 um Stellungnahme innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Anhörungsschreibens gebeten.

Im Einzelnen wurden die in den folgenden Unterkapiteln aufgeführten Behörden, Träger öffentlicher Belange bzw. Verbände beteiligt.

B.II.3.3 Deckblattverfahren

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens wurden im Rahmen des Deckblattverfahrens Einwendungen und Ergänzungen der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Lüneburg und des Niedersächsischen Landesforsten abgestimmt, fehlende Genehmigungen eingeholt und in die Planunterlagen eingearbeitet. Die Änderungen waren geringfügig und bezogen sich auf begrenzte öffentliche Belange. Die hierfür angefertigten Deckblätter wurden mit den beiden betroffenen Behörden schrittweise,

in einem Zeitraum vom 20.02.2024 bis zum 22.10.2024 entsprechend erörtert. Da der Kreis der von dem Deckblattverfahren Betroffenen bekannt war und Ihnen entsprechend die Gelegenheit zur Einsicht und Abstimmung gegeben wurde, ist in diesem Schritt auf eine Auslegung der Deckblattunterlagen nach § 73 Abs. 3 S. 3 VwVfG verzichtet worden.

B.II.3.4 Beteiligung der Akteure an Anhörungsverfahren

Träger öffentlicher Belange

Nr.	Beteiligter	Eingang Stellungnahme
TÖB 001	Vodafone GmbH	23.10.2023
TÖB 002	Landkreis Lüneburg	
	FD 62 – Regional- und Bauleitplanung	
	FD 42 – Straßenverkehr	
	FD 55 – Verkehrsplanung und ÖPNV	
	FD 61 – Umwelt	
	FD 45 – Mobilität	
	SBU	
TÖB 003	Avacon Netz GmbH	06.11.2023
TÖB 004	Deutsche Telekom Technik GmbH	08.11.2023
TÖB 005	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	16.11.2023
TÖB 006	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	22.11.2023
TÖB 007	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn	04.12.2023
TÖB 008	Samtgemeinde Ostheide	Keine Stellungnahme
TÖB 009	Gemeinden Barendorf	Keine Stellungnahme
TÖB 010	Samtgemeinde Scharnebeck	Keine Stellungnahme
TÖB 011	Gemeinde Reinstorf	Keine Stellungnahme
TÖB 012	NABU Kreisgruppe Lüneburg e.V.	Keine Stellungnahme
TÖB 013	BUND Regionalverband Elbe	Keine Stellungnahme
TÖB 014	Ericsson GmbH	Keine Stellungnahme
TÖB 015	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG	Keine Stellungnahme
TÖB 016	Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch (WBV)	Keine Stellungnahme
TÖB 017	Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e. V. (ADFC)	Keine Stellungnahme
TÖB 018	Verkehrsclub Deutschland (VCD)	Keine Stellungnahme
TÖB 019	Polizeiinspektion Lüneburg	Keine Stellungnahme

Private Betroffene

Nr.	Beteiligter	Eingang Stellungnahme
P 001	Einwender 1	keine Stellungnahme
P 002	Einwender 2	keine Stellungnahme
P 003	Einwender 3	keine Stellungnahme

B.II.3.5 Beteiligung der Akteure Deckblattverfahren

Nr.	Beteiligter	Eingang Stellungnahme
TÖB 001	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Sellhorn	20.03.2024
TÖB 002	Landkreis Lüneburg FD 61 Umwelt	11.04.2024

B.III Materiell-rechtliche Würdigung

B.III.1 Planungsermessen

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Der verbindlich festgestellte Neubau eines Radweges entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung. Er ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

B.III.2 Planrechtfertigung

Der Neubau des Radweges zwischen L 221 und Barendorf dient der Lückenschließung des regionalen Radwegenetzes. Die Notwendigkeit der Plangenehmigung für das vorliegende Bauvorhaben ergibt sich aus § 38 Abs. 1 Satz 1 NStrG, wonach Gemeindestraßen im Außenbereich, d. h. auch die zum Straßenkörper gehörenden Radwege, nur gebaut werden dürfen, wenn der Plan vorher festgestellt oder genehmigt ist. Nachdem eine UVP-Pflicht für das geplante Vorhaben nicht besteht, kann ein Plangenehmigungsverfahren nach § 74 Abs. 6 VwVfG durchgeführt werden. Weitere Anhaltspunkte, die ein Planfeststellungsverfahren erfordern würden, sind nicht ersichtlich.

Eine straßenrechtliche Planung findet ihre fachliche Rechtfertigung darin, dass für das mit ihr beabsichtigte Vorhaben nach den vom Niedersächsischen Straßengesetz allgemein verfolgten Zielen ein Bedürfnis besteht.

Für den Neubau des Radweges, ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Die Planrechtfertigung liegt vor, da für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes (§ 38 NStrG) ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist.

Der Neubau des Radweges wirkt sich positiv auf den Verkehr aus, da eine Entlastung durch höhere Nutzung des Rad- und Fußverkehrs entsteht.

B.III.3 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der geplante Radweg liegt gemäß Regionalem Raumordnungsprogramm 2003 i. d. F. der 1. Änderung 2010 im Bereich verschiedener Vorranggebiete. Eine Beeinträchtigung des Vorbehaltsgebietes Erholung wird durch den Radweg und seine Nutzung, wie in den Unterlagen dargelegt, nicht gesehen. Soweit

bei der Trassierung des Radweges Eingriffe in den Naturhaushalt möglichst geringgehalten werden und entsprechend der Flächenverlust im Randbereich des an das Plangebiet östlich angrenzenden Vorranggebietes Natur und Landschaft minimiert wird, wird eine Beeinträchtigung in diesem Bereich nicht gesehen. Dies gilt gleichbedeutend für das Vorbehaltsgebiet Forstwirtschaft.

Es bestehen keine Zielkonflikte und somit auch keine Bedenken aus Sicht der Raumordnung.

B.III.4 Prüfung der Umweltverträglichkeit

Die gemäß §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz – UVPG) bzw. §§ 3 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG (in Verbindung mit den §§ 8-14 UVPG) hat ergeben, dass von dem Bauvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens durchzuführen bzw. erforderlich ist. Das geplante Vorhaben ist mit den Erfordernissen und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit vereinbar und daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des UVPG zulässig. Gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 UVPG wurde dieses Ergebnis am 23.10.2023 im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg bekannt gegeben.

B.III.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Mit dem Neubau des Radweges gehen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes einher, die einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG darstellen. Bei Eingriffen, die aufgrund eines nach öffentlichem Recht vorgenommenen Fachplans erfolgen, ist gemäß § 17 Abs. 4 BNatSchG ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare Eingriffe sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren.

B.III.6 Grunderwerb

Der Grunderwerb ist erforderlich. Die zu bebauende Fläche wurde bereits mit Abschluss von Vorverkauf Verträgen gesichert.

B.IV Gesamtabwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der in Kapitel B.I vorgestellten Belange mit dem öffentlichen Interesse an den festgestellten Maßnahmen zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des Vorhabens keine wesentlichen Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die nicht durch die vorgesehenen Maßnahmen kompensiert werden können. Alle nach Lage der Dinge in die Abwägung einzubeziehenden Gesichtspunkte, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen sowie die Inanspruchnahme privaten Eigentums, wurden berücksichtigt und mit ihrem jeweiligen Gewicht gewürdigt, so dass die Ausgewogenheit des Plans sichergestellt ist.

Der rechtliche Beurteilungsmaßstab für die vom Landkreis Lüneburg als Planfeststellungsbehörde zu treffende Planentscheidung ergibt sich u. a. aus:

- a. dem allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit – bestehend aus Erforderlichkeit, Geeignetheit und Angemessenheit,
- b. den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG),
- c. den gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG),
- d. den gesetzlichen Bestimmungen zum Naturschutz,
- e. dem Berücksichtigungsgebot des § 13 Abs. 1 Satz 1 Klimaschutzgesetzes (KSG),
- f. den gesetzlichen Bestimmungen über die Umweltverträglichkeitsprüfung und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.

B.IV.1.1 Ausbaustandard

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie die Folgemaßnahmen im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange entsprechen. Die Überprüfung und Entscheidung zum Neubau des Radweges orientiert sich hierbei an § 38 NStrG sowie den geltenden technischen Regelungen. Die geltenden Vorschriften sind vom Vorhabenträger beachtet worden. Die Planfeststellungsbehörde kommt somit zu dem Ergebnis, dass diesen Anforderungen entsprochen wird.

B.IV.1.2 Belange des Naturschutzes

Die einschlägigen naturschutzrechtlichen Anforderungen werden erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat sich im Verfahren davon überzeugt, dass dem gesetzlichen Vermeidungsgebot der einschlägigen Naturschutzgesetze (BNatSchG, NAGBNatSchG) Rechnung getragen wird. Die vorgesehenen Eingriffe durch die Realisierung des Bauvorhabens sind unvermeidbar. Den Belangen von Natur- und Landschaftsschutz wird durch die vorgesehenen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen entsprochen. Diese werden bei Beachtung der in dem Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der hierzu verfügbaren Nebenbestimmungen die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von Natur- und Landschaft kompensieren.

B.IV.1.3 Umweltverträglichkeit

Nach Durchführung der UVP-Vorprüfung ist festzuhalten, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht besteht. Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter im Sinne des UVPG sind von geringem Ausmaß, da sie räumlich sehr begrenzt wirken. Die vorhandenen Qualitäten der im Gebiet vorhandenen Schutzgüter werden durch die Umsetzung des Radwegneubaus unter Beachtung der vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen nicht in erheblichen Maße beeinflusst. Die verlustigen geschützten Biotope werden im Umfeld des Radweges und zusätzlichen Ausgleichsflächen wiederhergestellt. Insgesamt ist somit festzustellen, dass durch die Planung der beiden Radwegeabschnitte aufgrund der Größe und der temporären Wirkungen des Vorhabens keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind. Hinsichtlich der Erholungsnutzung sind positive Auswirkungen zu erwarten.

Die Umweltverträglichkeit des Vorhabens ist gegeben. Weiterführend hierzu wird auf die Ausführungen im Kap. B.III.4 der Plangenehmigung verwiesen.

B.IV.1.4 Klimaschutz

Mit einem gezielten Ausbau von sicheren und attraktiven Fuß- und Radwegeverbindungen wird ein wichtiger Beitrag zur Reduzierung von Verkehrsemissionen geleistet. Mit dem Neubau des geplanten Radweges wird der Klimaschutz im Sinne des § 13 des Klimaschutzgesetzes aktiv gefördert.

B.IV.1.5 Forstwirtschaft

Im Planungsraum des Bauvorhabens werden einzelne Baumgruppen in Anspruch genommen. Mit der geplanten Maßnahme geht die Fällung und Rodung von ca. 0,84 ha Wald einher. Diese Eingriffe sind unvermeidbar, da eine alternative Trassenführung hier unmöglich bzw. aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen alternativlos ist. Die Beeinträchtigung durch die Baumaßnahme ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinnehmbar. Die Maßnahme bedarf nach § 8 NWaldLG einer Ersatzaufforstung.

Hierfür wird die Fläche des Kompensationspools „Vierhöfener Heide“, Flurstück 29, Flur 3 in der Gemarkung Radbruch, als Ökokonto in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird eine Ersatzaufforstungsfläche im Waldpool „Südrand Spröckel“ für die Maßnahme genutzt.

B.IV.1.6 Eingriff in das Eigentum

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist grundsätzlich Entschädigung zu leisten. Existenzgefährdungen sind nicht erkennbar. Die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsfeststellungs-/Grunderwerbsverfahren.

B.V Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Planfeststellungsbehörde zur Kenntnis genommen worden. Soweit in den Stellungnahmen der anderen Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange Bedenken geäußert oder Hinweise gegeben wurden, wurden diese im Rahmen der Abwägung sowie bei der Abarbeitung zwingender rechtlicher Vorgaben berücksichtigt. Soweit erforderlich, wurden unter Kap. A.IV Nebenbestimmungen festgesetzt. Hierauf sei an dieser Stelle verwiesen.

B.V.1 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Die Vodafone GmbH hat mit Schreiben vom 23.10.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben.

B.V.2 Landkreis Lüneburg

Die Fachbereiche des Landkreises Lüneburg haben mit dem Schreiben vom 27.11.2023 und vom 22.10.2024 von der unteren Naturschutzbehörde zu dem Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

FD 62 – Regional- und Bauleitplanung

Aus Sicht der Raumordnung bestehen keine Zielkonflikte und somit auch keine Bedenken hinsichtlich der Realisierung des Vorhabens.

FD 42 – Straßenverkehr

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht gibt es keine Anmerkungen zu den Plänen für den Ausbau eines Radwegs an der K28 zwischen Barendorf und der L221. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FD 02 – Klimaschutz

Das Vorhaben wird aus Sicht des Klimaschutzes ausdrücklich befürwortet. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FD 60 - Brandschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gibt es keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

FD 61 – Umwelt

Natur- und Landschaftsschutz

Im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes unter Einhaltung der Nebenbestimmungen aus dem Kap. A.IV.6 und Durchführung der Kompensationsmaßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan bestehen keine Bedenken. Dem Einwand wird entsprochen.

Bodendenkmalschutz

Die Planungen zum o.g. Vorhaben sind bodendenkmalpflegerisch nicht relevant, da keine Bodendenkmale bekannt sind. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalrechtlicher Sicht daher keine Bedenken. Der FD Umwelt verweist hier auf die Zuständigkeit des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hinweise wurden in die Nebenbestimmungen im Kap. A.IV.7 aufgenommen. Dem Einwand wird entsprochen.

Wald

Die waldrechtliche Kompensation für die Überplanung der Wald-Flächen durch den Neubau des Radweges wird mit einer Ersatzaufforstung im Waldpool „Südrand Spröckel, Bleckede“, Gemarkung Göttingen des Forstamtes Göhrde erfolgen (vgl. Kap. 5.7 LBP, S. 195 der Deckblattunterlagen sowie die Antragsunterlagen zur Waldumwandlung). Der Bedarf ergibt sich aus der rechnerischen Ermittlung – 18.340 m². Diese sind entsprechend der Ausführungen herzurichten die Nebenbestimmungen aus dem Kap. A.IV.5 einzuhalten. Dem Einwand wird entsprochen.

FD 45 – Mobilität

Das Vorhaben ermöglicht den Lückenschluss einer Radroute aus dem regionalen Radverkehrsnetz und wird daher aus Sicht des Radverkehrs begrüßt.

B.V.3 Avacon Netz GmbH

Die Avacon Netz GmbH hat mit Schreiben vom 06.11.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurden allgemeine Hinweise zur Errichtung und Betrieb der Baustelle mitgeteilt. Diese wurden in Nebenbestimmungen in dem Kap. A.IV.4.2 aufgenommen. Den Forderungen wird entsprochen.

B.V.4 Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Schreiben vom 09.11.2023 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Es wurden keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben, aber Hinweise zur Durchführung des Vorhabens gegeben. Die daraus resultierenden Nebenbestimmungen aus dem Kap. A.IV.4.1 sind einzuhalten. Den Hinweisen wird gefolgt.

B.V.5 Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege

Die Planungen zum o.g. Vorhaben sind bodendenkmalpflegerisch nicht relevant, da keine Bodendenkmale bekannt sind. Gegen das Vorhaben bestehen aus bodendenkmalrechtlicher Sicht daher keine Bedenken. Die Nebenbestimmungen aus Kap. A.IV.7 sind einzuhalten. Den Hinweisen wird gefolgt.

B.V.6 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lüneburg

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken zu der beabsichtigten Maßnahme. Im Zuge der Radwegplanung an der Landesstraße 221 plant die NLStBV, Geschäftsbereich Lüneburg den Neubau eines Radweges von Lüneburg bis zum Kreisverkehrsplatz Nutzfelde sowie am Ortseingangsbereich Neetze. In diesem Zuge soll der Lückenschluss von der Kreisstraße 28 bis zum Kreisverkehrsplatz Nutzfelde (L-221) erfolgen. Die Durchführung der Maßnahme ist nach derzeitigem Stand frühestens für das Jahr 2025 geplant.

Hinsichtlich der späteren Unterhaltungsgrenzen ist nach Herstellung des Radweges an der Landesstraße 221 eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Landkreis Lüneburg und der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lüneburg abzuschließen. Der Forderung wird entsprochen.

B.V.7 Niedersächsische Landesforsten

Die Niedersächsische Landesforsten, haben mit Schreiben vom 04.12.2023 und vom zu dem Vorhaben Stellung genommen. Aus forstwirtschaftlicher Sicht wird walddrechtliche Kompensation gefordert. Dabei handele es sich um den vollständigen Ersatz der Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion der beanspruchten Flächen nach § 8 NWaldLG. Die Inanspruchnahme des Waldes ist bei dieser Maßnahme unvermeidbar. Der Vorhabenträger konnte die Einwände im Rahmen einer Begehung durch Fachkündigen klären und die Vorgehensweise bei der Kompensation nach NWaldG abstimmen. Eine entsprechende Aufnahme von erforderlichen Schutzmaßnahmen während der Bauphase und die Kompensationsmaßnahmen in die Nebenbestimmungen (vgl. Kap.A.IV.5) ist erfolgt. Den Forderungen wird entsprochen.

B.V.8 Die Samtgemeinde Ostheide

Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.

B.V.9 Die Gemeinde Barendorf

Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.

B.V.10 Die Samtgemeinde Scharnebeck

Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.

B.V.11 Gemeinde Reinstorf

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben

B.V.12 NABU Kreisgruppe Lüneburg e. V.

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.13 BUND

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.14 Ericson GmbH

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.15 E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.16 Wasserbeschaffungsverband Elbmarsch (WBV)

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.17 Allgemeiner Deutscher Fahrradclub e. V. (ADFC)

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.18 Verkehrsclub Deutschland (VCD)

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.V.19 Polizeiinspektion Lüneburg

Es wurde keine Stellungnahme abgegeben.

B.VI Gesamtergebnis der Abwägung

Bei der Abwägung aller für die Planung sprechenden Gründe, zu denen die Planrechtfertigung unter den folgenden Gesichtspunkten

- a. der Erforderlichkeit der Verkehrsinfrastrukturmaßnahme,
- b. der Einhaltung der Planungsgrundsätze und
- c. der Umweltverträglichkeit gegenüber den von der Planung betroffenen öffentlichen und privaten Belangen

gehört, ergibt sich, dass die öffentlichen und privaten Belange gegenüber dem öffentlichen Interesse an dem Bauvorhaben – Radwegneubau L221 Richtung Barendorf, zurücktreten müssen. Unter Würdigung aller dargestellten Belange ist der Plan unter Beachtung der Maßgaben und Nebenbestimmungen dieser Plangenehmigung festzustellen, weil das öffentliche Interesse an seiner Realisierung entgegenstehende verbleibende Nachteile für gegenläufige öffentliche Interessen oder auch private Belange überwiegt.

C Rechtsbefehlsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg

erhoben werden.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt die Plangenehmigung den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Lüneburg, den 25.11.2024

Im Auftrag


Lampe



D Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abs.	Abschnitt; Absatz
ADFC	Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club
Az.	Aktenzeichen
Beschl.	Beschluss
BGBl.	Das Bundesgesetzblatt
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BUND	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland
BVerfGE	Amtliche Entscheidungssammlung des Bundesverwaltungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
ca.	circa
DIN	Deutsches Institut für Normung
e. V.	eingetragener Verein
EGVP	Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach
ERA	Empfehlungen für Radverkehrsanlagen
ERVV	Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach
EUR	Euro
Ev-Luth.	evangelisch-lutherisch
FD	Fachdienst
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Hs.	Halbsatz
i.d.F.	in der Fassung
i. V. m.	in Verbindung mit
K 28	Kreisstraße 28
Kap.	Kapitel
km	Kilometer
KSG	Klimaschutzgesetz
KVG	Kraftverkehr GmbH Stade
L 221	Landesstraße 221
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LGLN	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
LWKN	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
m	Meter
MBI.	Ministerialblatt
NABU	Naturschutzbund Deutschland
NAGBNatSchG	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG
Nds.	Niedersächsisches
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NLD	Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege



NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbe- reich Lüneburg
Nr.	Nummer
NStrG	Das Niedersächsische Straßengesetz
NUVPG	Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
NVwVfG	Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
o. g.	oben genannt
P	Privater Einwender
PlanSiG	Plansicherstellungsgesetz
RAS-LP	Richtlinie für Anlagen für Straßen; Teil Landschaftspflege
RdErl. d. ML	Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Rn.	Randnummer(n)
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
S.	Satz; Seite(n)
SBU	Betrieb Straßenbau und Unterhaltung
Str.	Straße
TÖB	Träger öffentliche Belange
Urt.	Urteil
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
v.	von; vom
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VR	Vorranggebiet
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
z. B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer

